

**Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung**  
**Wortprotokoll**  
78. Sitzung

**Berlin, den 30.09.2004, 08:00 Uhr**  
**Sitzungsort: Paul-Löbe-Haus, Saal 2.600**  
**Berlin**

**Vorsitz: Klaus Kirschner, MdB**

**TAGESORDNUNG:**

**Öffentliche Anhörung zum**

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch

BT-Drucksache 15/3673

Anlage  
Anwesenheitsliste  
Sprechregister

**Anwesenheitsliste\***

**Mitglieder des Ausschusses**

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses

Stellv. Mitglieder des Ausschusses

**SPD**

Dreßen, Peter  
Hovermann, Eike  
Kirschner, Klaus  
Lewering, Eckhart  
Lohmann, Götz-Peter  
Lotz, Erika  
Mattheis, Hilde  
Ober, Erika, Dr.  
Reimann, Carola, Dr.  
Schmidbauer, Horst  
Schmidt, Silvia  
Schönfeld, Karsten  
Schösser, Fritz  
Spielmann, Margrit, Dr.  
Stöckel, Rolf  
Volkmer, Marlies, Dr.  
Wodarg, Wolfgang, Dr.

Bätzing, Sabine  
Büttner, Hans  
Elser, Marga  
Friedrich, Lilo  
Gradistanac, Renate  
Haack, Karl-Hermann  
Heß, Petra  
Hoffmann, Walter  
Jäger, Renate  
Kühn-Mengel, Helga  
Lehn, Waltraud  
Marks, Caren  
Mützenich, Rolf, Dr.  
Roth, Karin  
Rupprecht, Marlene  
Schaich-Walch, Gudrun  
Zöllmer, Manfred Helmut

**CDU/CSU**

Bauer, Wolf, Dr.  
Brüning, Monika  
Butalikakis, Verena  
Faust, Hans Georg, Dr.  
Hennrich, Michael  
Hüppe, Hubert  
Lanzinger, Barbara  
Michalk, Maria  
Müller, Hildegard  
Sehling, Matthias  
Spahn, Jens  
Storm, Andreas  
Strebl, Matthäus  
Weiß, Gerald  
Widmann-Mauz, Annette  
Zöllner, Wolfgang

Bietmann, Rolf, Dr.  
Blumenthal, Antje  
Falk, Ilse  
Fischbach, Ingrid  
Fuchs, Michael, Dr.  
Grund, Manfred  
Kaupa, Gerlinde  
Laumann, Karl-Josef  
Luther, Michael, Dr.  
Meckelburg, Wolfgang  
Meyer, Doris  
Philipp, Beatrix  
Reiche, Katherina  
Seehofer, Horst  
Singhammer, Johannes  
Weiß, Peter

**B90/GRUENE**

Bender, Birgitt  
Deligöz, Ekin  
Kurth, Markus  
Selg, Petra

Höfken, Ulrike  
Vogel-Sperl, Antje, Dr.

**FDP**

Bahr, Daniel  
Kolb, Heinrich L., Dr.  
Thomae, Dieter, Dr.

Kauch, Michael  
Lenke, Ina  
Parr, Detlef

\*) Der Urschrift des Protokolls ist die Liste der Unterschriften beigelegt.

**Bundesregierung**

**Bundesrat**

**Fraktionen und Gruppen**

<b>Sprechregister Abgeordnete</b>	<b>Seite/n</b>	<b>Sprechregister Sachverständige</b>	<b>Seite/n</b>
Vorsitzender <b>Klaus Kirschner</b> (SPD)	5,15	SV <b>Werner Hesse</b> (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V.)	5,6,7,8,11,12
Abg. <b>Erika Lotz</b> (SPD)	5	SVe <b>Dr. Irene Vorholz</b> (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände)	5,8,9,10,14,15
Abg. <b>Rolf Stöckel</b> (SPD)	6	SV <b>Erwin Dehlinger</b> (AOK-Bundesverband)	6,8,12,14
Abg. <b>Horst Schmidbauer</b> (Nürnberg) (SPD)	6	SV <b>Herbert Mauel</b> (Bundesverband Privater Anbieter sozialer Dienste e.V.)	6,10,14
Abg. <b>Peter Dreßen</b> (SPD)	8	SV <b>Franz Schmeller</b> (Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe)	7,9,11,12,13,15
Abg. <b>Hilde Mattheis</b> (SPD)	8		
Abg. <b>Silvia Schmidt</b> (Eisleben) (SPD)	8		
Abg. <b>Verena Butalikakis</b> (CDU/CSU)	9		
Abg. <b>Andreas Storm</b> (CDU/CSU)	10,12		
Abg. <b>Hubert Hüppe</b> (CDU/CSU)	11		
Abg. <b>Annette Widmann-Mauz</b> (CDU/CSU)	12		
Abg. <b>Markus Kurth</b> (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	13,14		
Abg. <b>Dr. Heinrich Kolb</b> (FDP)	14,15		

## Einzigiger Tagesordnungspunkt

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch

BT-Drucksache 15/3673

Beginn der Sitzung: 08.00 Uhr

Vorsitzender Abg. **Klaus Kirschner** (SPD): Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, hiermit darf ich Sie sehr herzlich begrüßen und unsere öffentliche Anhörung eröffnen. Es geht um den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch (BT-Drs. 15/3673). Wir sind als Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung federführend. Wir haben uns am 22.09.2004 im Ausschuss mit dem Gesetzentwurf befasst und beschlossen, heute diese öffentliche Anhörung durchführen.

Ich begrüße von Seiten der Bundesregierung Herrn Staatssekretär Thönnies.

Es beginnt die Fraktion der SPD.

Abg. **Erika Lotz** (SPD): Meine erste Frage richtet sich an die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, Herrn Hesse, und an die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, Frau Dr. Vorholz: Mit unserem Änderungsantrag zu diesem Gesetz wollen wir sicherstellen, dass diejenigen Personen, die am 31.12.2004 einen Anspruch auf einen zusätzlichen Barbetrag im Sinne des BSHG haben, diesen zusätzlichen Barbetrag weiterhin erhalten. Wie bewerten Sie die bestehende Ungleichbehandlung zwischen stationärer Unterbringung, mit dem Zusatzbarbetrag, und ambulanten, ohne ihn, vor dem Hintergrund der Philosophie „ambulant vor stationär“? Welche Kosten sind Ihrer Meinung nach mit dieser Neuregelung verbunden?

SV **Werner Hesse** (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V.): Ich weiß nicht, ob in diesem Zusammenhang der Vergleich „ambulant vor stationär“ herangezogen werden kann. Im ambulanten Bereich steht

nicht nur dieser Barbetrag zum Lebensunterhalt zur Verfügung, sondern, angesichts der Einkommensgrenzen, oberhalb derer überhaupt nur herangezogen wird, deutlich mehr. Der Zusatzbarbetrag hatte nie etwas mit einem zusätzlichen Bedarf zu tun. Von daher war er systematisch in § 21 Abs. 3 BSHG falsch untergebracht. Deshalb gibt es unter Fürsorge-rechtsgesichtspunkten überhaupt keinen Grund für eine Besitzstandsregelung. Wird eine Besitzstandsregelung angestrebt, dann wäre der Stichtag 31. Dezember 2003 richtig, weil der Gesetzgeber zu diesem Zeitpunkt den Beschluss gefasst hat.

Es geht hier um etwas anderes, was vergleichbar mit dem seinerzeitigen Problem des Mehrbedarfszuschlags für Erwerbstätige ist. Auch dieser war systematisch falsch beim Bedarfsstand verortet und wurde dann richtigerweise in einen Einkommensfreibetrag geändert. Grund hierfür war, dass derjenige, der etwas zu seinem Lebensunterhalt beiträgt, mehr zur Verfügung haben soll. Dies gilt hier ebenfalls. Wer Vorsorge getroffen hat, soll im Alter, wenn er im Heim lebt und auf den Barbetrag zurückgeworfen ist, für diese Vorsorge belohnt werden und einen Zusatzbarbetrag haben. Wir sind für eine Besitzstandsregelung, diese ist aber nicht ausreichend. Die bisherige Regelung von 21 Abs. 3 BSGH müsste als zusätzlicher Einkommensfreibetrag bei der Einkommensanrechnung berücksichtigt werden.

SVe **Dr. Irene Vorholz** (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Frau Lotz, Sie fragten nach den finanziellen Folgen. Da wir keine eigenen Statistiken führen, muss ich auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung zum SGB XII hinweisen, mit dem der Zusatzbarbetrag gestrichen worden ist. Ende vergangenen Jahres sind 130 Mio. Euro jährlich veranschlagt worden. Diese finanziellen Folgen würden, wenn es zu einer Besitzstandsregelung kommt, degressiv angesetzt werden müssen. Bei Bewohnern in Pflegeeinrichtungen würde

der Betrag durch die aus Altersgründen höhere Fluktuation schneller abschmelzen, bei Bewohnern in Behinderteneinrichtungen, die in der Regel ihr Leben lang in der Einrichtung verbringen, wird das nicht der Fall sein. Dort wird sich dieser Barbetrag über Jahrzehnte hinweg verfestigen. Wir halten angesichts des Ansatzes, den ambulanten mit dem stationären Bereich gleichzustellen, die Wiedereinführung nicht für den richtigen Weg. Es wäre eine erneute Privilegierung der stationären Bereiche, weil es dort Leistungen gibt, die es im ambulanten Bereich nicht gibt.

Die Wiedereinführung ist zudem nicht erforderlich, weil die Regelung, wie sie in § 35 Abs. 2 SGB XII zum Barbetrag getroffen worden ist, die Formulierung „mindestens“ enthält, so dass ohnehin über den Barbetrag hinaus außergewöhnliche Belastungen aufgefangen werden können. Wir halten dies, mit Blick auf die Kürzungen durch die Gesundheitsreform, weshalb diese Thematik virulent geworden ist - die Heimbewohner müssen zuzahlen bzw. müssen nicht verschreibungspflichtige Medikamente selbst tragen -, für systemwidrig. Es wird nämlich im vorgelagerten Sicherungssystem der Krankenversicherung etwas gekürzt, was anschließend durch die Sozialhilfe aufgefangen werden soll. Hier muss es, so hart es auch im Einzelfall sein mag, eine Gleichbehandlung mit den übrigen unteren Einkommensgruppen geben.

Abg. **Rolf Stöckel** (SPD): Ich beziehe mich auf die so genannte Darlehensregelung bei Zuzahlungen und anderen Belastungen und frage Herrn Dehlinger vom AOK-Bundesverband, Herrn Hesse von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und Herrn Mauel vom Bundesverband Privater Anbieter sozialer Dienste: Glauben Sie, dass die vorgesehene Regelung dazu beitragen kann, die Belastung für Heimbewohner und Heimträger zu verringern? Es hat sich gezeigt, dass in diesem Jahr bei der Einführung bzw. nach In-Kraft-Treten der Gesundheitsreform diese Belastungen über den Barbetrag abgewickelt worden sind und entsprechende Kritik auch an der bisherigen Regelung kam. Halten Sie deshalb eine gesetzliche Regelung, wie wir sie jetzt vorsehen, für sinnvoll, um solche Schwierigkeiten, Überforderungen und Lücken vermeiden zu können?

SV **Erwin Dehlinger** (AOK-Bundesverband): Wir halten diese Regelung für sehr zweckdienlich. Wir begrüßen sie und sie wird dazu beitragen, dass die Belastungen für die Heimbewohner gleichmäßiger verteilt werden. Es ist bisher so, dass die Belastungen am Jahresanfang ganz stark auftreten und bei dem geringen Taschengeld, das die Heimbewohner beziehen, dieses innerhalb kürzester Zeit aufgebraucht ist. Insofern trägt diese Initiative und diese Regelung dazu bei, dass die Belastungen auf das gesamte Jahr verteilt werden. Wenn die Sozialhilfeträger über Darlehen vorschießen, dann wird das zunächst über die Krankenkassen bezahlt oder an die Krankenkassen weitergereicht und dann jeweils monatlich von den Heimbewohnern abgezogen. Das halten wir für eine Lösung, die deutlich besser ist, als die jetzige gesetzliche Regelung.

SV **Werner Hesse** (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V.): Innerhalb des Systems ist es sicherlich eine vernünftige Regelung. Da kann ich mich dem AOK-Bundesverband nur anschließen. Das Ganze darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass für die Ausschlussregelungen bezüglich vielerlei Leistungen, etwa die verschärften Bedingungen für Fahrtkosten, der Ausschluss von Sehhilfen usw., keine Auffangregelungen im System der Sozialhilfe bestehen.

SV **Herbert Mauel** (Bundesverband Privater Anbieter sozialer Dienste e.V.): Wir begrüßen eine solche Regelung ausdrücklich. Der Aufwand, der mit der jetzigen verursacht wird, ist sehr hoch. Er ist höher als das, was letztlich an Einnahmen überhaupt dabei zu erzielen ist. In den Heimen überblickt kaum jemand das, was er dort machen muss, diese Quittungen sammeln usw. Es hat nicht funktioniert, dass etwa Freistellungsbescheinigungen automatisch, ohne etwas dazu zu tun, ausgestellt wurden. Diese Probleme würden durch die Neuregelung auf ein Minimum reduziert. Daneben würde erreicht, dass das Geld, welches eingenommen wird, nicht doppelt von Verwaltungsausgaben aufgefressen wird.

Abg. **Horst Schmidbauer** (Nürnberg) (SPD): Meine Frage geht an die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, an die Bundesarbeitsgemeinschaft Freier Wohlfahrtspflege und an die Bundesvereini-

gung der kommunalen Spitzenverbände: Warum ist in § 35 SGB XII eine Änderung bzw. Ergänzung hinsichtlich der notwendigen Lebensunterhalts in Einrichtungen überhaupt angebracht? Gibt es gegenüber der vorgeschlagenen Regelung in § 35 SGB XII andere Möglichkeiten, den notwendigen Lebensunterhalt in Einrichtungen zu definieren? Eine Regelung, die einerseits eine gewisse Bundeseinheitlichkeit sichert, andererseits aber regionale Spielräume zulässt?

**SV Franz Schmeller** (Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe): Wir halten eine Anpassung oder Änderung des § 35 SGB XII in diesem Punkt für erforderlich, weil der notwendige Lebensunterhalt dort nicht so definiert ist, dass er bundeseinheitlich umgesetzt werden kann. Dies halten wir aber für erforderlich.

Die Ergänzung müsste so gestaltet sein, dass ein einheitlicher Maßstab im Bundesgebiet angewandt werden kann. Das ist bei dem Bereich des Grundbetrags gegeben. Beim Investitionsbetrag ist unserem Erachten nach das Problem, dass dies nach dem hiesigen Vorschlag auf die Landesrahmenverträge und die Veränderung der Landesrahmenverträge abgewälzt wird, was bis zum 01.01.2005 in dieser Form nicht geschehen kann, nicht geschehen wird und was das Risiko birgt, dass die Landesrahmenverträge in 16 verschiedenen Varianten entstehen.

Ein Vorschlag wäre, den Investitionsbetrag per Gesetz anteilig prozentual festzulegen. Wir hatten 75 % vorgeschlagen, weil wir der Überzeugung sind, bei allen Auswüchsen unter- und oberhalb des Mittels, dass dies ein gangbarer Weg wäre und eine bundesweite Vergleichbarkeit herstellen würde. Darüber hinaus können auch andere Varianten diskutiert werden, um den notwendigen Lebensunterhalt in § 35 SGB XII an anderen Bestimmungen des SGB XII zu orientieren, z. B. im Bereich stationäre Grundsicherung, bei der es entsprechende Regelungen gibt. Wenn die Ergänzung wie vorgesehen erfolgt, wäre unsere Bitte, den Investitionsbetrag nicht durch die Landesrahmenverträge als individuellen, 16 mal unterschiedlichen Maßstab festlegen zu lassen, sondern bundeseinheitlich prozentual festzulegen.

**SV Werner Hesse** (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V.): Nachdem die beiden Hilfearten „Hilfe zum Lebensunterhalt“ und „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ klar getrennt sind, ist es logisch, dass geklärt werden muss, was bei den Heimkosten tatsächlich dem Bereich Lebensunterhalt zuzuordnen ist. Ich glaube nicht, dass es gelingen wird, bis Ende dieses Jahres in Landesrahmenverträgen zur Regelung zu kommen. Ich glaube auch nicht, dass es der geeignete Weg ist. Es müssen erhebliche Differenzierungen dahingehend vorgenommen werden, ob es sich um eine Einrichtung handelt, die völlig frei finanziert oder die in der Investition weitgehend zuwendungsfinanziert ist. Diese Unterscheidung führt zu unterschiedlichen Beträgen, die auch nicht durch in Landesrahmenverträgen festgelegte Quoten ausgeglichen werden können.

Ein anderer gangbarer, dem SGB XII immanenter, Weg wäre zu schauen, wie die Regelung bei der Grundsicherung für Alte und Erwerbsunfähige ist. Dort wird Bezug auf die durchschnittliche örtliche Warmmiete genommen. In unserem Fall müsste allerdings die örtliche Kaltmiete als Maßstab genommen werden. Da dieser Aufwand im Bereich der Grundsicherung aber sowieso besteht und bisher anscheinend diesbezüglich keine Probleme bestanden, könnte dies ein gangbarer Weg sein.

In diesem Zusammenhang muss deutlich auf Probleme hingewiesen werden, die mit der Streichung des § 27 Abs. 3 BSHG einhergehen. Wenn Sie ein Ehepaar haben, von dem einer aus Gründen der Pflege oder der Behinderung in eine stationäre Einrichtung aufgenommen werden muss und der andere Partner zu Hause lebt, dann haben sie wegen der Behinderung oder Pflegebedürftigkeit gezwungenermaßen zwei Haushalte mit hohen Kosten der Hilfe zum Lebensunterhalt. Durch den Wegfall des § 27 Abs. 3 BSHG führt das dazu, dass derjenige, der weiter zu Hause leben kann, auf das Niveau Hilfe zum Lebensunterhalt zurückgeworfen wird. Er kann das vermeiden, indem er sagt, ich bilde mit dem Partner keine Bedarfsgemeinschaft mehr. Das ist ein dauerhaftes Getrenntleben, es würde keine Zusammenrechnung mehr stattfinden. Dies kann jedoch nicht gewollt sein. Hierbei sollte insbesondere Art. 6 GG beachtet werden.

**SVe Dr. Irene Vorholz** (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Dass die Definition in § 35 SGB XII unglücklich ist, ist unstrittig, weil sie einen Begriff mit demselben Begriff definiert. Das ist für die Praxis nicht handhabbar. Ich muss einräumen, wir sehen auch keinen Königsweg. Es ist eine sehr schwierige Materie, die in allen Einzelpunkten Vor- und Nachteile hat.

Bei dem, was bei den Landesrahmenverträgen vorgeschlagen ist, kann ich mich der Kritik der beiden Kollegen anschließen und ein Argument hinzufügen. Die Landesrahmenverträge erlangen Bindung für die Sozialhilfeträger und die Einrichtungen durch einen Beitritt. Wenn jemand nicht beitrifft, was aus verschiedenen Gründen geschehen kann, oder wenn die Rahmenverträge sogar von ganzen Verbänden nicht abgeschlossen werden, was bei privaten Verbänden häufiger geschah, dann geht die Regelung in der Praxis fehl. Ich weiß nicht, ob wir wirklich eine bundeseinheitliche Regelung brauchen. Wenn, dann höchstens dem Maßstab nach. Diesbezüglich kann ich mich Herrn Hesse anschließen. Die Förderung im Bereich der Investitionen ist so unterschiedlich, dass sich dies bundeseinheitlich nicht fassen lässt. Es bedarf einer individuellen Regelung vor Ort.

**Abg. Peter Dreßen** (SPD): Ich hätte eine Frage an Herrn Dehlinger vom AOK-Bundesverband: Welche Schritte werden die Krankenkassen unternehmen, um den in Heimen lebenden Sozialhilfeempfängern zu Jahresanfang eine Freistellungsbescheinigung ausstellen zu können, und falls Sie Verbesserungen vorhaben, ist dies mit den Spitzenverbänden der übrigen Kassen abgesprochen?

**SV Erwin Dehlinger** (AOK-Bundesverband): Wir haben in unserer Stellungnahme den Vorschlag gemacht, diesen Punkt insoweit zu ergänzen, dass die Meldungen der Sozialhilfeträger spätestens am 30.11. bei uns eingehen, damit wir die vier Wochen Vorlaufzeit nutzen können, um zu prüfen, ob die 1 %-ige oder 2 %-ige Befreiung bzw. Grenze zutrifft, um dann zum 01. Januar den Befreiungsbescheid ausstellen zu können. Sollte dies nicht geschehen, müsste die Prüfung wieder in den Januar verlegt werden, was die Probleme aufwirft, die jetzt mit dieser Regelung beseitigt würden.

Es dauert eine gewisse Zeit, bis der Befreiungsbescheid von den Krankenkassen ausgestellt werden kann. Dies kann durch eine frühzeitige Meldung vermieden werden. Das gleiche gilt auch für diejenigen, die stationär aufgenommen werden.

**Abg. Hilde Mattheis** (SPD): Meine Frage richte ich an die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege: Werden mit dem neuen Verfahren die zu Beginn des Jahres aufgetretenen Unstimmigkeiten künftig vermieden?

**SV Werner Hesse** (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V.): Das Verfahren ist zweckdienlich, es löst aber nicht die Probleme, die dadurch entstehen, dass das Fürsorgesystem die Lücken der GKV nicht mehr auffängt.

**Abg. Silvia Schmidt** (Eisleben) (SPD): Meine Frage geht an Frau Dr. Irene Vorholz, Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände: Können Sie mir bitte sagen, warum es nach Ihrer Ansicht bisher nicht gelungen ist, zu einer einheitlichen Regelung zwischen allen Beteiligten zu kommen?

**SVe Dr. Irene Vorholz** (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Die Grundsatzfrage ist, ob die Sozialhilfe dazu da ist, Darlehen zu gewähren, wenn im vorgelagerten Sicherungssystem - hier der GKV - Leistungen gekürzt werden, die von den Betroffenen selbst aufgefangen werden müssen. Die Ansicht der Sozialhilfeträger war bislang, dass dies nicht Aufgabe der Sozialhilfeträger ist. Auch das SGB XII enthielt bislang keine Regelungen, auf dem Darlehenswege hierfür einzutreten. Vielmehr sehen wir, wenn es hier wirklich um Kürzungen im Bereich der GKV geht, die von den Einzelnen nicht getragen werden können, die GKV selbst in der Pflicht. Wir würden, wenn es um eine Gesetzesänderung geht, dort eine entsprechende Härteklausele für systemgerechter halten.

**Abg. Silvia Schmidt** (Eisleben) (SPD): Es gab bereits eine Vereinbarung zwischen der GKV und den kommunalen Spitzenverbänden. Haben Sie dazu noch eine Bemerkung?



SVe **Dr. Irene Vorholz** (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Das war keine Vereinbarung, die die Zustimmung von beiden Seiten gefunden hatte. Jedenfalls nicht die Zustimmung der kommunalen Spitzenverbände. Ich weiß, dass sich das BMGS damals noch eingeschaltet hat und versuchte zu moderieren, aber das war am Ende nicht konsensfähig.

Abg. **Verena Butalikakis** (CDU/CSU): Ich habe zwei Fragen an die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und an die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände: Es ist vorhin schon der Art. 2 des Gesetzentwurfs angesprochen worden und ich möchte noch einmal auf die Problematik der §§ 35 bzw. 40a SGB XII zurückkommen. Sie haben in Ihren Stellungnahmen sehr deutlich gemacht, dass Sie die Regelung, wie sie jetzt im Gesetzentwurf vorgesehen ist, im Hinblick auf die Umsetzung nicht für sinnvoll halten. Die BAGüS hat einen konkreten Vorschlag in ihrer Stellungnahme gemacht. Ich würde Sie bitten, diesen zu beschreiben.

Es gibt einen Vorschlag von Ländersseite und den kommunalen Spitzenverbänden, in dem es heißt, die Landesregierungen sollen den Lebensunterhalt in stationären Einrichtungen durch Rechtsverordnung festlegen. Ich hatte den Eindruck, dass die kommunalen Spitzenverbände davon ausgingen, dass nicht alles bundesweit geregelt sein muss. Ich bitte Sie, die unterschiedlichen Vorschläge zu begründen.

Die zweite Frage geht über den vorliegenden Gesetzentwurf hinaus. In den Stellungnahmen, gerade auch in der Mai-Stellungnahme der BAGüS, wird darauf verwiesen, dass an vielen Stellen im SGB XII redaktionelle Änderungen notwendig sind, um eine problemfreie Umsetzung des SGB XII zum nächsten Jahr zu ermöglichen. Es gibt parallel im Gesetzgebungsverfahren das Verwaltungsvereinfachungsgesetz. Zu diesem hat die BAGüS in der Stellungnahme ausgeführt, dass es aller Voraussicht nach frühestens im Februar 2005 als Gesetz vorliegen wird. Ist es nicht sinnvoll, im Rahmen eines Änderungsgesetzes zum SGB XII zu versuchen, alle notwendigen Klarstellungen und redaktionellen Änderungen in einem Gesetz zusammen zu fassen?

SV **Franz Schmeller** (Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe): Die letzte Frage kann ich mit einem Wort beantworten: Ja. Ich halte es für sinnvoll. Alle anderen Begründungen kann ich mir sparen.

Zu der Geschichte: Ich muss nicht wiederholen, warum wir glauben, der § 35 Abs. 1 SGB XII derzeitige Fassung ist nicht ausreichend. Wir haben uns auf den Vorschlag § 40a SGB XII bezüglich des Investitionsbetrag konzentriert, bei dem wir die Landesrahmenverträge für die problematischste aller denkbaren Lösungen halten. In unserem schriftlichen Votum haben wir deshalb vorgeschlagen, anstelle der Landesrahmenverträge einen Anteil des Investitionsbetrages gesetzlich festzulegen. Es ist sicher denkbar und möglich, dies über Rechtsverordnungen auf Landesebene zu machen, wobei zu beachten ist, dass es unterschiedliche Geschwindigkeiten gibt. Dies wäre bei einer Planregelung im SGB XII, als ein neuer § 40a SGB XII, mit einer etwas anderen Formulierung, nicht problematisch bzw. könnte dadurch besser geregelt werden.

Ansonsten möchte ich mich dem, was Frau Dr. Vorholz und Herr Hesse vorher gesagt haben, anschließen. Es gibt möglicherweise andere Möglichkeiten, den § 35 SGB XII auszufüllen, aber wir denken, wenn man Grundpauschalen und Investitionsbetrag als Richtschnur nehmen will, dann sollte man dies ohne Landesrahmenverträge machen.

SVe **Dr. Irene Vorholz** (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Ich denke auch, dass das ein Weg ist. Einen Königsweg sehen wir leider nicht, dazu ist die Materie zu kompliziert. Ein gangbarer Weg, über die Länder, könnte zumindest der landesweit unterschiedlichen investiven Förderung Rechnung tragen, wenn man sich am Investitionsbetrag orientieren will.

Zu Ihren anderen Fragen: Was müsste im SGB XII ansonsten noch aufgegriffen werden? Ich stimme zu, dass es sinnvoll wäre, alles was im SGB XII als Korrekturbedarf auf der Hand liegt, insgesamt anzugehen und nicht in verschiedene Gesetzgebungsverfahren zu trennen. Es erschließt sich mir nicht, warum eine redaktionelle Änderung in einem anderen Gesetz behandelt wird als eine inhaltliche. Sind inhalt-

liche Änderungen erforderlich, dann sollte man diese aufgreifen. Wir haben seitens der kommunalen Spitzenverbände eine ganze Reihe von Änderungsbedarf schriftlich niedergelegt. Man muss ehrlicherweise sagen, in den Sozialämtern ist durch die Diskussion über Hartz IV das SGB XII vermutlich nicht so, wie es ohne Hartz IV wahrgenommen worden wäre, vernommen worden. Wäre dies der Fall, könnte das SGB XII viel konzentrierter angegangen werden. Deswegen gehe ich davon aus, dass wir ab Januar oder zum Jahresende hin, wenn die Vorbereitungen noch stärker intensiviert werden, ganz andere Problemanzeigen bekommen werden.

In unserer Stellungnahme haben wir zwei besonders dringliche Punkte herausgegriffen, die wir auf jeden Fall mit aufgenommen sehen wollen. Zum einen der Punkt Grundsicherung als Einkommen, damit es nicht zu Doppelleistungen kommt, was eigentlich eine redaktionelle Änderung ist, die man bei den Einkommensregelungen verankern kann.

Zum anderen die Zuständigkeitsregelung in § 98 Abs. 5 SGB XII. Bei dieser soll verhindert werden, dass durch die geänderte Zuständigkeitsregelung, die ab Januar greifen soll, nicht auch in der Vergangenheit liegende Fälle abgewickelt werden müssen. Dies wäre ein ungeheurer Verwaltungsaufwand, so dass die kommunalen Sozialhilfeträger bereit sind, sogar gewisse Ungleichbelastungen durch die Zuständigkeitsregelung, die im Saldo auftreten könnten, in Kauf zu nehmen, um diesen enormen Verwaltungsaufwand zu vermeiden. Hier unser Plädoyer für eine Regelung nur für Neufälle.

Zuletzt bin ich gebeten worden, noch einmal ausdrücklich den grundsätzlichen Änderungsbedarf in der Eingliederungshilfe insgesamt anzumahnen. Das ist nichts, was jetzt mit aufgegriffen werden kann, aber das Problem drängt uns einfach.

**Abg. Andreas Storm (CDU/CSU):** Meine Fragen gehen an die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und den Bundesverband Privater Anbieter sozialer Dienste: Mit der Abschaffung des Zusatzbartrages sollte die Ungleichbehandlung von Leistungsberechtigten in der ambulanten und der stationären Betreuung beseitigt werden. Das war im Gesetzentwurf der Regierungsfaktionen aus

dem vergangenen Jahr zur Neuregelung des Sozialhilferechts festgeschrieben worden. Wie beurteilen Sie die grundsätzliche Einlassung, dass diese Ungleichbehandlung beendet werden soll und wie beurteilen Sie vor diesem Hintergrund die geplante Stichtagsregelung zum 31.12.2004? Ist eine Stichtagsregelung generell praktikabel und würde die konkret vorgesehene Stichtagsregelung nicht zu neuen Fällen von willkürlichen Unterscheidungen führen?

**SVe Dr. Irene Vorholz (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände):** Vom Ansatz her war die Streichung des Zusatzbartrages völlig richtig, weil sie dazu beitragen sollte, den ambulanten Bereich, in dem es dies nicht gibt, und den stationären Bereich gleich zu behandeln. Es ist unser aller Anliegen, Bewohner von Heimen, soweit sie dazu in der Lage sind, möglichst zu motivieren, in den ambulanten Bereich überzusiedeln. Eine solche Motivation wird durch fiskalische Anreize, die man im Heim hat, im ambulanten Bereich aber nicht, nicht bestärkt. Vom Ansatz her war das völlig richtig.

Wenn wir jetzt eine Besitzstandsregelung für diejenigen, die bereits im Heim wohnen, einführen, dann haben wir nicht nur die Ungleichbehandlung zwischen ambulanten und stationären Bereichen, wir haben sogar innerhalb des stationären Bereiches eine Ungleichbehandlung. Das lässt sich, wenn wir Sozialhilfe als Fürsorgerecht verstehen, das bedarfsorientiert ist - auch wenn das im Bereich der Eingliederung immer mehr eingeschränkt worden ist -, nicht begründen.

**SV Herbert Mauel (Bundesverband Privater Anbieter sozialer Dienste e.V.):** Sie haben gefragt, wie das systematisch und vor Ort beurteilt wird. Systematisch schließe ich mich dem an, was Herr Hesse eben gesagt hat. Man kann sagen, es ist eine Sonderregelung. Ich halte sie aber für verkraftbar, weil damit genau das betont wird, was andererseits immer gefordert wird: sorgt vor, guckt, dass ihr eine ordentliche Rente bekommt, usw. Diese leichte Besserstellung halte ich durchaus für angemessen und für begründbar.

Die Stichtagsregelung zum 01.01.: Dies ist schwierig, aber eine rückwirkende Stichtagsregelung wäre sicherlich noch schwieriger zu

vermitteln. Ich halte es aber trotzdem für machbar. Im Pflegeheimbereich ist es wahrscheinlich kein großes Problem. Ich sehe das Problem im Bereich der Behindertenhilfe, denn dort kann es dazu führen, dass über 30, 40 Jahre in einem Doppelzimmer auf der linken Seite der Barbetrag niedriger und auf der rechten Seite höher ist. Diese Härten, die jetzt auf die Heimbewohner zukommen, insbesondere zum 01.01., werden in den Einrichtungen zu ganz erheblichen Verwerfungen führen.

Systematisch ist dies eine Ungleichbehandlung zum ambulanten Bereich, aber die Unterstellungen, deshalb geht man lieber ins Heim, weil man dann dort 20 Euro mehr hat, halte ich für an den Haaren herbeigezogen. Ich glaube, dieser Fall wird nicht eintreten.

Abg. **Hubert Hüppe** (CDU/CSU): Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, dass ich es bedauerlich finde, dass durch diesen relativ ungünstigen Termin zur Anhörung, den wir anders haben wollten, die Selbsthilfe nicht da sein kann. Ich dachte, beim europäischen Jahr der Menschen mit Behinderung hieß es: nichts über uns ohne uns. Der Behindertenbeauftragte hat offensichtlich keine Zeit, heute hier zu sein.

Ich möchte zwei Fragen an die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege stellen: Wie wird das praktisch aussehen, wenn jemand am 31.12. ins Heim kommt und 880 € hat und am 01.01. des nächsten Jahres kommt einer mit dem doppelten Betrag in eine Einrichtung? Der bekommt dann aber ein Drittel weniger als der, der einen Tag vorher gekommen ist, obwohl er nur die Hälfte des Zusatzeinkommens hat?

Dann darf ich noch die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe fragen: Wie interpretieren Sie die neue Übergangsregelung beim Zusatzbarbetrag? Da steht, dass der im Kalendermonat Dezember festgestellte Betrag auf ewig ausgezahlt werden soll. Wie würden Sie jetzt verfahren? Wenn hinterher jemand weniger verdient, bekommt er dann immer noch den Betrag oder wenn er mehr verdient, bekommt er dann mehr? Was ist bei einem jüngeren Behinderten, wenn er z. B. aus einer Einrichtung herausgeht und ein Jahr später wieder hereinkommt. hat er dann noch den Rechtszustand vom 31.12.?

SV **Werner Hesse** (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V.): Ich denke, der Gesetzgeber sollte ehrlich mit diesen Dingen umgehen. Wenn wir uns in einem Fürsorgesystem befinden, dann kann man im Grunde von heute auf morgen ohne Besitzstandsregelung zu anderen Wertungen kommen und Dinge möglicherweise entfallen lassen. Der Gesetzgeber hat keine Schwierigkeiten damit, vom 31.12.2004 auf den 01.01.2005 die Arbeitslosenhilfe durch ein geringeres Arbeitslosengeld II zu ersetzen. Insofern gibt es überhaupt keine systematische Begründung für eine Besitzstandsregelung.

Es gibt anscheinend kritische Post von Bürgern und Bürgerinnen, denen man irgendwie gerecht werden will, aber nicht wirklich gerecht wird, sondern eine systemfremde Besitzstandsregelung einbauen will. Es muss meines Erachtens ein klares Bekenntnis dafür geben, dass man Vorsorge belohnen will, was immer der Hintergrund dieses Zusatzbarbetrages gewesen ist, der systematisch falsch eingeordnet war. Man sollte dies deswegen in dem Bereich der Einkommensfreilassung gesetzlich regeln. Dann ist ganz klar dokumentiert, wer vorgesorgt hat, kann sich auch im Alter in Heimen ein bisschen mehr leisten.

SV **Franz Schmeller** (Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe): Wir geben normalerweise Umsetzungsempfehlungen dann, wenn die Sache im Gesetzblatt steht. Insofern sind die von Ihnen aufgeworfenen Fragen nur allzu berechtigt.

Bezüglich der Frage, wie zu verfahren ist, wenn jemand das Heim verlässt und es dann nach einer gewissen Zeit wieder bezieht, ist tendenziell davon auszugehen, dass jeweils eine neue Situation entstanden ist. Der zweite, spätere Heimaufenthalt führt zu einem Wegfall des Privilegs der Übergangsregelung. Zur Frage, was passiert, wenn sich die Einkommensverhältnisse im Dezember verändern, ist die Tendenz dahingehend, dass es sich wahrscheinlich aufheben wird, weil es sich um einen festgeschriebenen Betrag handelt, der sich an Veränderungen in anderen Bereichen nicht orientiert.

Bezüglich der Frage, wie es sich auswirkt, wenn sich das Einkommen verändert: Dies

richtet sich danach, wie es im Gesetz formuliert ist. Entscheidend ist, ob es darauf ankommt, dass die Verhältnisse gleich bleiben oder dass die Verhältnisse im Dezember so waren. Geht man vom Letzteren aus, dann müsste man im Zweifel weiter leisten. Bei solchen Übergangsregelungen, die letztlich immer weniger Leute betreffen, ist zu bedenken, welchen Überwachungsaufwand dies im Laufe der Jahre - im Behindertenbereich kann das bis zu 30 Jahre gehen - bedeutet.

**Abg. Annette Widmann-Mauz (CDU/CSU):** Meine Frage geht an Herrn Schmeller, an Herrn Hesse und an Herrn Dehlinger: Die Heimträger erhalten von den Sozialhilfeträgern monatliche Abschlagszahlungen für die Heimbewohner. Könnte z. B. eine denkbare Lösung für die Zuzahlungen auch so aussehen, dass die Heimträger in Vorleistung zu Gunsten der betroffenen Heimbewohner treten und anschließend eine Verrechnung gegenüber dem Sozialhilfeträger vorgenommen wird?

**SV Franz Schmeller (Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe):** Denkbar ist alles, aber es ist immer die Frage, wenn jemand Darlehen gewährt, was passiert, wenn sich im Laufe des Jahres etwas verändert? Auf wessen Rücken wird das dann ausgetragen? Von daher ist es ein großes Problem bei den Sozialhilfeträgern, von Anfang an zu unterstellen, dass die Leistung zwölf Monate im Jahr auch kontinuierlich erbracht wird. Wenn es nicht erbracht wird, besteht immer auch die Rückabwicklungsfrage.

**SV Werner Hesse (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V.):** Es ist nicht so, als würde das System der gesetzlichen Krankenversicherung an den Zuzahlungen der Heimbewohner gesunden. Man könnte hier auf die Zuteilungsregelung auch gänzlich verzichten. Wenn der Gesetzgeber meint, das aus Gleichheitsgesichtspunkten so regeln zu müssen, dann soll er das tun. Aber den Verwaltungsaufwand dann dritten Privaten anzulasten, das ist überhaupt nicht einzusehen. Das muss die öffentliche Hand selber aushalten.

**SV Erwin Dehlinger (AOK-Bundesverband):** Grundsätzlich ist das denkbar. Es gibt auch Modelle, die AOK-Rheinland-Pfalz beispiels-

weise hat am Jahresanfang schon so eine Regelung mit Heimträgern getroffen. Grundsätzlich ist dies viel bürokratischer als die jetzt vorgeschlagene Regelung mit dem Darlehen. Zu beachten ist, dass die Heimträger nicht einheitlich organisiert sind.

Zum anderen ist es häufig so, dass die Betreuer noch dazwischen geschaltet sind. Die Vielfalt der Konstellationen muss mit berücksichtigt werden. Unter dem Strich wird das Ganze deutlich bürokratischer als die jetzt vorgeschlagenen Regelungen. Insofern präferieren wir eindeutig das, was jetzt vorgeschlagen wurde. Man muss, dies ist die Sicht der AOK, grundsätzlich bemerken, dass das Verhältnis von bürokratischem Aufwand zu den zu erzielenden Einnahmen nicht besonders gut ist. Fraglich ist, ob es nicht besser wäre, wenn man grundsätzlich über die Einführung einer Härtefallregelung für diesen eingegrenzten Personenkreis nachdenken würde. Von der Regelung wären - nach AOK-Zahlen - 140.000 Einwohner von Heimen betroffen. Von diesen würden insgesamt 5 Mio. Euro eingenommen werden. Dies jetzt den Heimträgern oder den Heimen zu übertragen, halten wir für falsch.

**Abg. Andreas Storm (CDU/CSU):** Eine Nachfrage an Herrn Hesse: Sie haben zum Thema "Zusatzbarbetrag" angedeutet, dass es durchaus Sinn machen würde, Menschen, die für das Alter Vorsorge betrieben haben, ein stückweit systematisch besser zu stellen, aber offenbar nicht durch einen Zusatzbarbetrag, sondern durch andere Instrumente. Könnten Sie erläutern, welche Instrumente Sie sich vorstellen könnten und ob sie bei der Anrechnung sowohl für den ambulanten als auch den stationären Bereich gleichermaßen gelten sollten?

**SV Werner Hesse (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V.):** Ich habe vorhin schon daran erinnert, dass wir eine ähnliche Situation vor einigen Jahren schon hatten. Ich habe nicht nachgeschlagen, wann man festgestellt hat, dass der Mehrbedarfszuschlag für Erwerbstätige in § 23 BSHG systematisch falsch angesiedelt war. Man hat ihn zu einer Einkommensfreilassungsregelung in § 76 Abs. 2a BSHG verändert und diese Einkommensfreilassungsregelung findet ihre Fortsetzung im SGB II und auch im SGB XII.

Eine entsprechende Veränderung hin zu einer Freilassungsregelung müsste man auch für die jetzige Leistung in § 21 Abs. 3 SGB XII vornehmen. Sicherlich könnte dies so gestaltet werden, dass es nicht nur auf den Bereich der stationären Hilfen beschränkt wird, sondern auch auf die Inanspruchnahme von Hilfe in besonderen Lebenslagen oder von bestimmten Hilfen, wie Eingliederungshilfe und Pflege, erweitert wird.

**Abg. Markus Kurth** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Eine Frage an die BAGüS: Sie führen aus, dass die Höhe des Investitionsbetrages unmittelbar Folgen hat für das anzurechnende Einkommen und Vermögen. Daher wird, je nachdem in welcher Einrichtung man lebt, darüber entschieden, was dem jeweiligen Ehepartner als Lebensunterhalt bleibt. Dies wollen Sie durch eine bundeseinheitliche Regelung ein Stück weit heilen. Wenn Sie aber einen Betrag von 75 % des Investitionsbetrages festsetzen, dann haben Sie das Problem, dass es unterschiedliche Investitionsbeträge gibt, nicht gelöst. Können Sie das noch einmal erläutern und mögliche weitere Lösungswege aufzeigen?

**SV Franz Schmeller** (Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe): Uns kommt es darauf an, dass durch die Klarstellung des § 35 SGB XII ein einheitlicher Maßstab im Gesetz steht, wie der Lebensunterhalt in Einrichtungen zu berechnen ist. Dieser einheitliche Maßstab ist dann gegeben, wenn man auf den Grundbetrag und den Investitionsbetrag Bezug nimmt. Nicht gelöst ist dabei die unterschiedliche Höhe.

Es wird hier immer wieder angesprochen, dass das ganz problematisch wird bei Ehepaaren, bei denen ein Ehepartner in der Einrichtung oder im Heim ist und der andere zu Hause wohnt. Hierbei müssen die Größenverhältnisse beachtet und es muss sich vergegenwärtigt werden, dass es etwa 600.000 Menschen in Altenpflegeeinrichtungen gibt, wovon grob ein Drittel auf Sozialhilfe angewiesen ist, und hiervon sind höchstens 10.000 Personen Ehepaare in dieser Lage. In dieser Größenordnung müsste es möglich sein, individuelle Lösungen, wie es das SGB XII vorsieht, zu finden.

Insgesamt ist der § 35 SGB XII für die etwa 200.000 Sozialhilfeempfänger in Pflegeheimen

und 150.000 Sozialhilfeempfänger in Behinderteneinrichtungen, also insgesamt für 350.000 Personen, künftig Alltag. Das von Ihnen angesprochene Problem mit den Ehepaaren und der relativ hohen Belastung für den Ehepartner, der zu Hause lebt, besteht in einer Größenordnung, bei der im Einzelfall vernünftige Regelungen gefunden werden müssen.

**Abg. Markus Kurth** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Eine Einzelfallregelung, ist das überhaupt praktikabel?

**SV Franz Schmeller** (Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe): Da von den insgesamt betroffenen 350.000 Personen nur 10.000 hiervon betroffen sind, ist es einfacher, individuelle Regelungen zu treffen. Ich wollte nur deutlich machen, dass dieses Problem nicht bei allen Personen besteht, für die § 35 SGB XII Anwendung findet, sondern bei einem kleinen Teil. Derartige Einzelfalllösungen sind Alltag in der Sozialhilfe.

**Abg. Markus Kurth** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Wäre es nicht praktikabler und simpler, eine ortsübliche Kaltmiete zu ermitteln und durch diese Regelung 75 % des Investitionsbetrages zu sparen? Dann hätte man zumindest die Spannweite der Einkommens- und Vermögensanrechnung etwas verringert und einem auch dem allgemeinen Menschenverstand nachvollziehbaren Niveau angenähert.

**SV Franz Schmeller** (Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe): Ich habe es heute schon einmal ausgeführt, dies halte ich auch für einen gangbaren Weg. Das ist sicher ein anderer Lösungsansatz als der jetzt vorgeschlagene. Es würde im Ergebnis dazu führen, dass nicht nur einheitliche Maßstäbe, sondern einheitliche Sätze und einheitliche Beträge vorhanden sind. Zum anderen hätte das sicher auch den Vorteil, dass die Definition für den Begriff Lebensunterhalt im Gesetz vereinfacht würde. Nach dem derzeitigen Stand würde es im nächsten Jahr vier Definitionen in einem Gesetz zu diesem Begriff geben (beim Lebensunterhalt im ambulanten Bereich, zweimal bei der Grundsicherung und dasselbe bei der Grundsicherung in § 35 SGB XII). Fasst man, wie Herr Hesse angedeutet hat, die Definitionen Lebensunterhalt im stati-

onären Bereich bei der Grundsicherung und bei § 35 SGB XII zusammen, dann ist dies im Sinne des Gesetzesverständnisses eine Vereinfachung. Die begonnene Systematik müsste hierbei allerdings verlassen werden.

**Abg. Markus Kurth** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Eine Frage an den Bundesverband Privater Anbieter sozialer Dienste: Die Regelung, die jetzt gerade so ausgiebig erläutert worden ist, wird auch dazu führen, dass es einen finanziellen Anreiz gibt, zu Hause wohnen zu bleiben. Erwarten Sie durch diese Gleichstellung ambulant/stationär im Bereich sozialer Dienste eine Stärkung des ambulanten Bereiches?

**SV Herbert Mauel** (Bundesverband Privater Anbieter sozialer Dienste e.V.): Ich glaube nicht, dass die Inanspruchnahme der Heime dadurch verringert wird, dass man dies klarstellt. Mein Eindruck ist nicht, dass die Inanspruchnahme in erster Linie aus einem finanziellen Kalkül kommt. Ich erkenne, dass man dies, um es vernünftig berechnen zu können, klarstellen muss. Wenn es im ambulanten Bereich eine Besserstellung gibt, begrüßen wir diese, denn es macht keinen Sinn, den Menschen zu sagen, sie sollen ins Heim gehen, da es dort eine gute Versorgung gibt. Das entspricht nicht den Wünschen des Einzelnen, da jeder, solange er es kann, zu Hause bleiben möchte. Ich denke, genauso soll das Versorgungssystem aufgebaut sein.

Wir weisen darauf hin, dass es im Falle der Regelung des Investitionsbetrages nicht dazu kommen darf, dass plötzlich drei, vier verschiedene neue Beträge im stationären Bereich geschaffen werden.

Es ist eben auch angesprochen worden, dass die Privaten nicht in allen Landesrahmenverträgen vertreten sind, was stimmt. Grund hierfür ist aber, dass die Investitionskosten nicht in der erforderlichen Höhe berücksichtigt wurden, denn die Grundstückskosten wurden nicht berücksichtigt, und wir können ohne Grundstück nicht bauen.

**Abg. Dr. Heinrich Kolb** (FDP): Ich würde gerne etwas zu dem Thema Zuzahlungspflicht nachfragen. Dort ist zu klären, ob man generell sagt, das ist eine unzumutbare Belastung der

Heimbewohner, die entfallen sollte, oder ob Befreiungsregelung sinnvoller ist. Jetzt sind hier schon Zahlen angeklungen. Ich würde, jetzt in der Gesamtschau, gerne noch einmal die Spitzenverbände, den Bundesverband Privater Anbieter sozialer Dienste und auch Herrn Hesse fragen: Wie schätzen Sie die Kosten ein, die entstehen, wenn man Barbetragsempfänger weiterhin generell von der Zuzahlungspflicht befreien würde und, Herr Hesse, weil Sie das thematisiert haben, wie hoch ist nach Ihrer Einschätzung der bürokratische Aufwand, der zurzeit entsteht?

**Sve Dr. Irene Vorholz** (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Bei der Frage nach Zahlen muss ich aus dem Stand passen.

**Abg. Dr. Heinrich Kolb** (FDP): Es wäre schon wichtig. Wenn man über das Thema redet, muss man wissen, wohin das geht. Herr Dehlinger, können Sie etwas dazu sagen?

**SV Erwin Dehlinger** (AOK-Bundesverband): Die bürokratischen Kosten lassen sich jetzt nicht beziffern, aber man kann sich vorstellen, dass der Aufwand der Prüfungen und der Ausstellung der Befreiungsbescheinigungen etc. ziemlich hoch ist. Ich kann die Zahlen nur noch einmal wiederholen. Die AOK hat rund 140.000 sozialhilfeberechtigte Heimbewohner versichert. Der Einnahmeverlust, der bei einer Befreiung zustande kommen würde - unterstellt, weil die Meisten ohnehin die 1 %-ige, also die Chronikerregelung haben -, beträgt etwa 5 Mio. Euro, wenn die Zuzahlung für diesen eingegrenzten Personenkreis ganz gestrichen würde. Dies habe ich von der Fachabteilung noch mitbekommen. Der bürokratische Aufwand, in Euro gemessen, lässt sich noch nicht beziffern. Wir sind der Auffassung, er ist relativ hoch.

**Abg. Dr. Heinrich Kolb** (FDP): Jetzt noch mal: Verhältnis Grundsicherung im Alter und hier auch Erwerbsminderung und Lebensunterhalt in Einrichtungen. Wir haben hier eine parallele Berechnung. Grundsicherung im Alter auf der einen Seite und eben Sozialhilfe für Heimbewohner. Kann man das auch irgendwie greifen? Das würde ich gern wissen. Wie hoch ist der Aufwand, der damit verbunden ist?

Kann es Fälle geben, in denen Sozialhilfeempfänger in Heimen zusätzlich noch eine Grundsicherung im Alter beziehen, und gilt dann in diesen Fällen die Grundsicherung als Einkommen? Wird das angerechnet? Wenn nicht, ist das nicht eine Besserstellung? Wie ist diese dann zu rechtfertigen?

**SVe Dr. Irene Vorholz** (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Im Augenblick ist es so, dass Heimbewohner auch Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bekommen. Heimbewohner sind, in der Regel, voll erwerbsgemindert und fallen damit unter den Anwendungsbereich des Grundsicherungsgesetzes. Das ist ein Punkt, den wir im Gesetzgebungsverfahren stark kritisiert haben, weil für die Betroffenen damit keine finanzielle Besserstellung einhergeht.

Das, was jetzt als Grundsicherung ausgezahlt wird, ist bislang im Heimbereich über die Sozialhilfe ausgezahlt worden. Sie bekommen keinen Pfennig mehr, aber erhalten jetzt zwei Leistungen. Zum einen Grundsicherung und zum anderen das Aufstocken der Sozialhilfe, denn im Heimbereich reicht die Grundsicherung nicht, um die Heimkosten zu decken. Deswegen war der allgemeine Ansatz für den Heimbereich die Grundsicherung gar nicht erst zum Zuge kommen zu lassen. Das ist nun aber erfolgt.

Das SGB XII ist in diesem Bereich aber nicht ganz eindeutig. Bei § 82 SGB XII, der die Einkommensanrechnung regelt, müsste dahingehend klar gestellt werden, dass die Grundsicherung, die auch eine Leistung der Sozialhilfe ist, als Einkommen angerechnet wird. Ist dies nämlich nicht der Fall, dann würde, obwohl das keiner beabsichtigt hat, die Grundsicherung gezahlt werden und dann noch mal oben drauf das Ganze als Sozialhilfe. Das ist weder vom Gesetzgeber beabsichtigt worden noch wäre es in der Sache richtig. Der Verwaltungsaufwand, dadurch, dass jetzt zwei Aufgabenträger, nämlich Grundsicherungsträger und Sozialhilfeträger, in zwei getrennten Verwaltungsverfahren die Leistungen auszahlen müssen, ist erheblich. Aber auch hier bitte ich um Verständnis. Das haben wir zahlenmäßig nicht beziffert.

**Abg. Dr. Heinrich Kolb** (FDP): Können Sie einen Vorschlag machen, wie aus Ihrer Sicht

eine bessere gesetzliche Regelung aussehen könnte? Vielleicht nicht aus dem Stand, aber unter Umständen kann man das auch noch nachliefern.

**SVe Dr. Irene Vorholz** (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Man muss gar nicht bei den Einkommensregelungen ansetzen, man kann bei den Regelungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderungen im SGB XII ansetzen und klarstellen, dass diese nicht für den Heimbereich gelten, weil dort die entsprechende Leistung über die Sozialhilfe abgedeckt ist.

**SV Franz Schmeller** (Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe): Wir haben versucht, unseren Mitgliedern für das nächste Jahr Handreichungen zu geben, wie dies im Einzelnen zu bewerkstelligen und zu berechnen ist. Ich kann mich auf das, was Frau Dr. Vorholz sagte, beziehen. Es wird zunächst einmal das vorhandene Einkommen und Vermögen des Betroffenen ermittelt und danach wird in der Reihenfolge: Anspruch auf Grundsicherung, falls Anspruch auf Grundsicherung ergänzend besteht, dies berechnet und dieses Ergebnis wird übertragen auf die Frage nach Anspruch auf Lebensunterhalt. Dafür muss man natürlich wissen, wie hoch der Lebensunterhalt im Heim ist, und wenn dies dann ermittelt und errechnet ist, stellt sich als dritter Schritt die Frage, ob ein Anspruch auf Leistungen zur Pflege besteht.

Diese Schritte haben wir innerhalb eines Bearbeitungsvorganges zusammengefasst mit dem Problem, dass wir die Geschichte des § 82 SGB XII insofern etwas locker sehen, weil wir sagen, dem Betroffenen selber schadet es nicht, wenn wir davon ausgehen, das wäre keine vorrangige Leistung in dem Sinn. Er muss es einsetzen, bekommt es sofort in derselben juristischen Sekunde wieder weggenommen. Dies ist dann nur ein verwaltungstechnischer Trick, um die Berechnung insgesamt, möglichst einfach zu gestalten. Auf diese Art und Weise ist der zusätzliche Verwaltungsaufwand so gering wie möglich.

Vorsitzender **Abg. Klaus Kirschner** (SPD): Ich bedanke mich bei Ihnen und greife gerne das auf, was Kollege Hüppe sagt, trotz der

frühen Zeit. Vielen Dank und kommen Sie gut  
nach Hause.

Ende der Sitzung: 9.01 Uhr.